



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1: Name, Sitz und Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Die Mitte Frauen Kanton Bern» (nachstehend „die Vereinigung“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Mitte Frauen Kanton Bern ist eine Vereinigung von Die Mitte Schweiz, Kanton Bern.

<sup>2</sup> Die Mitte Frauen Kanton Bern bilden eine Basisorganisation der gesamtschweizerischen Dachorganisation der «Die Mitte» Frauen Schweiz.

<sup>3</sup> Der Sitz der Vereinigung befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin.

### Art. 2: Zweck und Ziele

<sup>1</sup> Ziele der Vereinigung sind die Vernetzung jener Frauen im Kanton Bern, die sich mit den Zielen der «Die Mitte» verbunden fühlen, die Wahrnehmung frauenspezifischer Interessen innerhalb der Kantonalpartei und die Stärkung der Position der Frauen in der Politik.

<sup>2</sup> Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen
- Aufbau eines Beziehungsnetzes
- Organisation von Anlässen
- Förderung von Frauen bei Wahlen auf allen Ebenen
- aktive Einsitznahme im kantonalen und im schweizerischen Die Mitte-Vorstand und der Delegiertenversammlung
- die aktive Zusammenarbeit mit den «Die Mitte» Frauen Schweiz und ihren kantonalen Vereinigungen

## II. Mitglieder und Sympathisanten/Sympathisantinnen

### Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft und Verfahren

<sup>1</sup> Mitglied der Vereinigung kann jede Frau werden, welche sich zu den Zielen der Vereinigung bekennt und sich für deren Erreichung einsetzt.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann die betroffene Person an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

<sup>3</sup> Mit der Mitgliedschaft zur Vereinigung wird - gestützt auf die Statuten der «Die Mitte Frauen Schweiz - gleichzeitig die Mitgliedschaft zu den «Die Mitte» Frauen Schweiz erworben.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.



## Art. 4: Ende der Mitgliedschaft und Verfahren

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. mit der schriftlichen Austrittserklärung. Die Austrittserklärung gegenüber der Vereinigung wird – vorbehältlich eines Kantonswechsels – auch als Austrittserklärung aus der Vereinigung Die Mitte Frauen Schweiz aufgefasst und vom Vorstand weitergemeldet, es sei denn, mit der Austrittserklärung werde ausdrücklich der Wunsch nach weiterer Mitgliedschaft bei den «Die Mitte» Frauen Schweiz geäußert. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
- b. mit dem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinander folgenden Jahren.
- c. mit dem Ausschluss aus der Vereinigung durch den Vorstand. Die betroffene Person kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss wird an den Verein Die Mitte Frauen Schweiz weitergemeldet.
- d. im Todesfall.

## Art. 5: Sympathisantinnen und Sympathisanten

<sup>1</sup> Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten natürliche und juristische Personen, welche die Mitgliedschaft beider Vereinigungen nicht besitzen, sich aber fallweise an der Vereinsarbeit beteiligen, und/oder den Verein finanziell oder ideell unterstützen.

<sup>2</sup> Sympathisantinnen und Sympathisanten können an Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht; sie können sich an Kommissionsarbeiten beteiligen und in Arbeitsgruppen mitmachen. Auf Antrag eines Mitglieds kann ihnen an der Mitgliederversammlung das Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

## III. Organisation

### Art. 6: Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle



## Art. 7: Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung der Präsidentin statt. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage (Datum Poststempel) vorher schriftlich zuzustellen.
- <sup>3</sup> Weitere Versammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern durch die Präsidentin einberufen. Die Einberufung erfolgt mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktandenliste. Die Einladungen sind, wenn immer möglich 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.
- <sup>4</sup> Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände sowie über rechtzeitig eingereichte Anträge gefasst werden. Für Beschlüsse/Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden (Ausnahme: Auflösung der Vereinigung, siehe Art. 12). Beschlussfassungen/Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung beschlossen wird.
- <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben - Sie
  - a. genehmigt die Jahresrechnung und das Budget;
  - b. entlastet den Vorstand;
  - c. bestimmt den Mitgliederbeitrag;
  - d. wählt die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium;
  - e. wählt die Rechnungsrevisoren;
  - f. wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Vertreterinnen in den Vorstand der «Die Mitte» Frauen;
  - g. wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung der «Die Mitte» Frauen Schweiz und der «Die Mitte» Kanton Bern;
  - h. beschliesst über die Durchführung besonderer Parteiaktionen;
  - i. behandelt Anträge der Mitglieder und evtl. der Sympathisantinnen (siehe Art. 5 Abs. 2). Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen;
  - j. genehmigt Änderungen der Statuten (siehe Art. 13).



## Art. 8: Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst. Er kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fällen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Er kann ein Ressort-System einführen und Arbeitsgruppen einsetzen. In den Arbeitsgruppen können auch Personen ausserhalb des Vorstandes mitarbeiten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium werden für vier Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben – Er

- a. erarbeitet Aktionsprogramme aus;
- b. kann Stellungnahmen und Resolutionen zu kantonalen und nationalen Vorlagen erarbeiten;
- c. berichtet mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeiten der «Die Mitte» Frauen Schweiz;
- d. vertritt die Vereinigung nach aussen;
- e. vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f. beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Traktanden fest;
- g. unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge.

## Art. 9: Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen ausserhalb des Vorstandes, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

<sup>2</sup> Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## IV. Finanzen und Haftung

### Art. 10: Finanzen

Die Vereinigung wird durch folgende Mittel finanziert:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge von Sympathisantinnen und Sympathisanten
- c. Spenden
- d. Erträge aus Aktivitäten
- e. Beiträge der «Die Mitte» Kanton Bern

### Art. 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Übrige Bestimmungen

### Art. 12: Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

### Art. 13: Inkrafttreten und Statutenänderung

<sup>1</sup> Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 18.01.2022 in Kraft. Sie wurden durch die Geschäftsleitung der «Die Mitte» Kanton Bern am 09.02.2022 genehmigt.

<sup>2</sup> Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Bern, 05.04.2022

Die Mitte Frauen Bern  
Präsidentin

Protokollführerin

*M. Steinemann*